

Meine Herren! Se. Excellenz der Herr Finanzminister Dr. Rüger hat bei Gelegenheit der Berathung des heutigen Berichtes besonders in Aussicht gestellt, die Anregungen unseres Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill aus der Sitzung vom 7. d. Mts. in Erwägung zu ziehen, wonach Vorkehrungen getroffen werden möchten,

„welche Zweifel darüber nicht aufkommen lassen, wie weit die Befugnisse der Regierung zu Ueberschreitungen bez. außeretatmäßigen Ausgaben reichen“,

und ich bin der festen Ueberzeugung, daß dergleichen Vorkehrungen nicht nur von den Ständen, sondern im ganzen Lande freudig begrüßt werden würden.

Meine Herren! Ihre Deputation schlägt Ihnen nun vor,

„die bei Tit. 51 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1902/03 für den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Chemnitz durch das Chemnitzthal nach Wechselburg als Nachpostulat eingestellten 2,695,500 M. nach der Vorlage zu bewilligen.“

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer, dem eben gehörten Antrage entsprechend, die bei Tit. 51 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1902/03 für den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Chemnitz durch das Chemnitzthal nach Wechselburg als Nachpostulat eingestellten 2,695,500 M. nach der Vorlage bewilligen?“

Einstimmig.

Einem mir zum Ausdruck gebrachten Wunsche zufolge rufe ich unter Einverständnis der Kammer zunächst Punkt 5 der Tagesordnung auf: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Rittergutsbesizers August Schreiber in Kleinseitschen und Genossen um Verschärfung der in der Verordnung vom 3. April 1901, Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen betreffend, enthaltenen Strafbestimmungen.“ (Drucksache Nr. 98.)

Berichterstatter Herr Abg. Bunde.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Abg. Bunde:** Meine Herren! Der Rittergutsbesizer Schreiber in Kleinseitschen und Genossen petiren um Verschärfung der in der Verordnung vom 3. April 1901, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen betreffend, enthaltenen Straf-

bestimmungen. Sie führen zur Begründung ihrer Petition Folgendes an.

Im Laufe des vorigen Jahres habe der Verkehr mit Kraftfahrzeugen, besonders mit Automobilen, in Städten sowohl, als auch auf dem platten Lande so zugenommen, daß Besitzer von jungen oder unruhigen Pferden sich nicht mehr mit diesen auf öffentliche Wege wagen dürften, ohne dabei Leben und Gesundheit zu riskiren, da trotz der gedachten Verordnung im vorigen Jahre in den wenigen Sommermonaten viele, zum Theil sehr schwere Unglücksfälle vorgekommen seien, weil sich die Thiere vor dem ungewohnten, verkehrstörenden Geräusch der Automobile gescheut hätten und weil die Führer dieser Fahrzeuge leichtfertig und rücksichtslos verfahren seien. Nun habe im vorigen Jahre eine Versammlung von Automobilfahrern in Dresden stattgefunden. In derselben habe man beschlossen, eine Abmilderung der allzu strengen Bestimmungen in der Verordnung anzustreben. Sie, die Petenten, aber müßten dagegen um Verschärfung der Strafbestimmungen in der erwähnten Verordnung dringend bitten, welche Verschärfung um deswillen nothwendig sei, weil die polizeiliche Aufsicht über Automobilfahrer auf dem platten Lande nicht so ausgeübt werden könne wie in den Städten, sodaß es mangels beständiger Aufsicht manchem Automobilfahrer leicht möglich werde, die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen und sich bei etwa verursachten Unglücksfällen der Bestrafung zu entziehen, weil eben in den meisten Fällen außer dem Verunglückten, der mit sich selbst zu thun habe, und dem schuldigen Automobilfahrer niemand da sei, um die Person des letzteren festzustellen und zur Bestrafung anzuzeigen. Sollte aber doch einmal eine Anzeige erfolgen, so sei eine dem Vergehen entsprechende Bestrafung nicht möglich, da das höchste zulässige Strafmaß von 60 M. Geldstrafe oder 14 Tagen Haft viel zu niedrig sei für solche, die in der Lage seien, Tausende von Mark für ein so gefährliches Fahrzeug auszugeben. Ein so niedriges Strafmaß reize die Automobilfahrer eher zu leichtfertigem, rücksichtslosem Fahren an, als sie vor solchem abzuschrecken. Da es nun im allgemeinen Verkehrsinteresse liege, diesen Uebelständen nach Möglichkeit und nachdrücklich zu steuern — und das sei um so dringender geboten, als sich der Automobilverkehr voraussichtlich sehr schnell weiterentwickeln werde —, so müßten eben verschärfte Strafbestimmungen gegen leichtfertiges und rücksichtsloses Gebaren mit Automobilen geschaffen werden, und Petenten seien der Meinung, die Automobilfahrer würden zu größerer Vorsicht veranlaßt und Verkehrsstörungen und Unglücksfälle würden vielfach vermieden werden, wenn die in § 20 der mehrfach